

Rheinstraßen-Initiative e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Rheinstraßen-Initiative e. V.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Kulturförderung in Berlin-Friedenau. Er organisiert Veranstaltungen mit Bildungs- und Kultureinrichtungen auf Stadtteilebene, um die kulturelle und soziale Vielfalt weiter zu entwickeln. Ziel ist eine nachhaltige Vernetzung der Bildungseinrichtungen und Kunst- und Kulturinstitutionen
2. Ein wirtschaftlicher Betrieb ist ausgeschlossen.
3. Die Mittel des Vereins sollen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, abgesehen von Aufwandsentschädigungen/Auslagenersatz.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung §§ 51 ff.

§ 2a Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die finanziellen Mittel des Vereins (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und Überschüsse aus Veranstaltungseinnahmen) sind im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden. Finanzielle Mittel des Vereins sollen möglichst zeitnah im Sinne des Vereinszwecks investiert werden. Die Ausgabe von finanziellen Mitteln für den Vereinszweck hat der Bildung von Rücklagen vorzugehen, es sei denn, diese dient ebenfalls der Durchführung von Veranstaltungen, Projekten etc. zur Förderung des Satzungszwecks.

Der Verein strebt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit an.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins und endet am Ende des Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann ohne Unterschied der Abstammung, der Religion und der politischen Anschauungen jede volljährige natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod des Mitgliedes
 - durch Austritt
 - durch Streichung von der Mitgliedsliste
 - durch Ausschluß aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung einen eventuell rückständigen Beitrag nicht innerhalb eines Monats nach Absendung der zweiten Mahnung zahlt. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhält.

3. Die persönliche Haftung der Mitglieder aus den Geschäften des Vorstandes für den Verein und aus deliktischer Haftung wird auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge.
2. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr.
3. Die laufenden Beiträge sind jeweils im Voraus zu zahlen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht freigestellt.
5. Die Mitgliederversammlung kann projektbezogene Umlagen erheben.

§ 6 Organe des Vereins

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, von denen einer die Kassenführung betreut.
Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und bis zu vier weiteren Beisitzern.
Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern. Der Vorsitzende wird bei Abwesenheit von den Stellvertretern vertreten.
2. Der Vorstand kann den Vorsitzenden oder eines seiner Mitglieder oder ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften für den Verein ermächtigen.
3. Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen.
5. Beschlußfassung:
 - a) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter eines des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind.
 - b) Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben Stimmen.
 - c) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten.
Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
6. Zuständigkeiten:
Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dies sind insbesondere:
 - a) Finanzwesen einschließlich Einziehung von Beiträgen, Jahresbericht und Jahresrechnung.

- b) Rechtsverkehr mit Ämtern und Behörden
- c) Organisation, Durchführung und Vertragsregelung von Informations- .Förderungs und sonstigen Veranstaltungen, die er zur Erreichung des Satzungszweckes gemäß § 2 für nützlich hält.

§ 8 Geschäftsführung

Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Einberufung

- a) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Vorstand oder eine Drittel aller Mitglieder können jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen bzw. deren Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- b) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich bzw. in elektronischer Schriftform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. In dem Einladungsschreiben ist die Tagesordnung anzugeben, welche vom Vorstand festgelegt wird.
- c) Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch innerhalb der vorgesehenen Frist durch Vereinsblatt oder durch ähnliche Rundschreiben den Mitgliedern bekanntgegeben werden.

2. Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- b) Entlastung des Vorstandes.
- c) Beschluß über die Beiträge
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und von mindestens 2 Kassenprüfern.
- e) Beschlußfassung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- f) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Weisungen und Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

3. Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn jeder Versammlung die Versammlungsleitung und den Schriftführer. Bis zur Wahl wird die Versammlung von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- b) Beschlüsse. durch die die Satzung geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, können nur auf einer Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der vertretenen Stimmen gefaßt werden bei der ein Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
- c) Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- d) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung ist auf Antrag geheim durchzuführen.
- e) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht diese Satzung was anderes bestimmt.
- f) Bei Wahlen ist gleichfalls die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen maßgebend. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

g) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die gefaßten Beschlüsse im Wortlaut, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut niedergeschrieben werden.

4. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
5. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die die Auflösung des Vereins beschließende Versammlung wählt die Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für deren Jugendarbeit.

Unterschriften

Ende